



Wohnheim
für
ältere Menschen



Caritashaus St. Elisabeth

Arenberger Caritasvereinigung e.V.
Pfarrer-Kraus-Straße 150, 56077 Koblenz

Bankverbindung: Sparkasse Koblenz
IBAN: DE45570501200026001388
Telefon: 0261/6507-0
Telefax: 0261/650740
www.caritashaus.de
e-mail: info@caritashaus.de

An alle Bewohner,
Angehörige und Betreuer

Koblenz, 03.05.2021

Coronavirus SARS-CoV-2 – Neue Regelungen für Bewohnerinnen und Bewohner in unserer Einrichtung gemäß neuer Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen vom 27.04.2021

Liebe Bewohner, Angehörige, Freunde und Betreuer unseres Hauses,

seit Beginn der Corona-Pandemie stand der Schutz besonders vulnerabler Gruppen an oberster Stelle. Deshalb wurde seit dem Impfstart besonders der Impfschutz der Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen schnell aufgebaut. Mit dem Abschluss der Zweitimpfungen in unserem Haus für unsere BewohnerInnen sowie der MitarbeiterInnen am Freitag, den 30.04.2021 (Zweite Impfrunde für BewohnerInnen und MitarbeiterInnen, die an den Impfungen im Januar/Februar 2021 nicht teilgenommen haben bzw. nicht teilnehmen konnten), können Schutzmaßnahmen gemäß der neuen Landesverordnung gelockert werden. Die Regelungen orientieren sich dabei an der Immunisierungsquote der Bewohnerschaft in der Einrichtung. Eine Immunisierung liegt vor bei Personen, die

1. über vollständigen Impfschutz verfügen (14 Tage nach letzter Impfung) oder
2. innerhalb der vergangenen sechs Monate eine Corona-Infektion überwunden haben oder
3. eine Corona-Infektion überwunden haben und einmal geimpft wurden.

Durch die hohe Impfbereitschaft bei unseren BewohnerInnen werden wir somit in zwei Wochen eine Immunisierungsquote von über 90 Prozent haben.

Daher gibt es ab dem 17.05.2021 keine Einschränkungen mehr bzgl. der Anzahl der Besuche für unsere BewohnerInnen pro Tag. Auch unsere Cafeteria sowie das Restaurant „Deutsches Eck“ sind ab dem 17.05.2021 wieder für alle BewohnerInnen und BesucherInnen geöffnet.

Weiterhin sind Gemeinschaftsaktivitäten in Einrichtungen ohne Infektionsgeschehen ohne Einhaltung des Abstandsgebots möglich. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist für Bewohnerinnen und Bewohner nicht verpflichtend. Angehörige und nahestehende Personen können mit FFP2-Maske teilnehmen und zu Veranstaltungen eingeladen werden.

Unter Gemeinschaftsaktivitäten fallen beispielsweise Bastelarbeiten, gemeinsames Kochen oder Aktivitäten zur Förderung von körperlichen und geistigen Fähigkeiten wie Gedächtnistraining oder Sitzgymnastik. Auch gemeinsames Essen oder Kaffee trinken mit Angehörigen beispielsweise in der Cafeteria einer Einrichtung zählen dazu. Nicht immunisierte Bewohnerinnen und Bewohner sind bei Gemeinschaftsaktivitäten aufzuklären, dass sie einem gewissen Infektionsrisiko ausgesetzt sind.

Folgende weitere Regeln gelten ab dem 03.05.2021:

Bei immunisierten Bewohnerinnen und Bewohner

- sind physische Kontakte mit Besucherinnen und Besuchern unter Einhaltung der bestehenden Regelungen möglich,
- kann bei sozialen Kontakten innerhalb der Einrichtungen auf das Einhalten des Mindestabstands sowie die Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden,
- entfallen Test- und Quarantäneregeln bei Neuaufnahme beziehungsweise Rückkehr in die Einrichtung nach mehr als 24 Stunden.

Testung von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Mitarbeitenden

- Liegt die 7-Tage-Inzidenz eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt unter 100 pro 100.000 Einwohner, müssen immunisierte Mitarbeitende sowie Bewohnerinnen und Bewohner alle 14 Tage einmal getestet werden, nicht immunisierte einmal wöchentlich. Liegt die 7-Tage-Inzidenz eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt über 100 pro 100.000 Einwohner, müssen immunisierte Mitarbeitende sowie Bewohnerinnen und Bewohner einmal wöchentlich getestet werden, nicht immunisierte zweimal die Woche.

Besucher

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir vor Ihrem Eintritt in die Einrichtung auch weiterhin einen Antigen-Schnelltest durchführen müssen.

Auf die Durchführung des Antigen-Schnelltest kann verzichtet werden:

- Durch die Vorlage einer Bescheinigung, eines negativen PoC Test, der nicht älter als 24 Stunden ist.
- Bei Immunisierter Personen – mit nachgewiesenem vollständigem Impfschutz (14 Tage nach 2. Impfung) mit Vorlage des Impfpasses.
- Bei Personen, die eine Coronainfektion, welche nicht länger als 6 Monate zurückliegt, überwunden haben.
- Bei Personen, die eine Coronainfektion überwunden haben und einmal geimpft wurden, mit Vorlage des Impfpasses.

Alle oben genannten Regelungen gelten nur unter der Voraussetzung, dass wir auch weiterhin Corona frei in unserem Hause sind und wir keine anderslautenden Weisungen durch Land oder Kommune erhalten.

Wir freuen uns sehr, dass unserer Bewohnerschaft durch die neue Landesverordnung wieder mehr Freiheiten genießen kann und in unserem Haus eine gewisse Normalität einkehrt. Die neue Landesverordnung kann an der Information eingesehen werden. Ebenso stellen wir die Verordnung auf unserer Website online.

Passen Sie bitte auch weiterhin gut auf sich, Ihre Familie und Ihre Gesundheit auf.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Joachim Siebenborn

- Direktor -